

Weisung für die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 77 bis 80 GAV

Kader Definition:

- Unteres Kader LK 10 – 16
- Mittleres Kader LK 17 – 23
- Oberes Kader LK 24 – 32

Ausgangslage:

Beim Personalamt treffen immer wieder Gesuche um Auszahlung von positiven Gleitzeitsaldos ein. Bisher wurden diese individuell und ohne einheitliche und klare Linie beurteilt. Mit dieser Weisung sollen nun verbindliche Rahmenbedingungen für die Verwaltung und die Kantonalen Schulen geschaffen werden. Diese sollen grundsätzlich **restriktiv** sein und Auszahlungen sollen damit **vermieden** werden. Ein positiver Gleitzeitsaldo soll über die Jahresarbeitszeit abgebaut werden können. Die Führungskräfte stehen gegenüber ihrem Mitarbeitenden in einer Fürsorgepflicht und müssen auch dafür besorgt sein, dass nicht dauerhaft grössere positive oder negative Gleitzeitsaldi entstehen. Wäre dies der Fall müssen organisatorische Massnahmen geprüft werden.

Erwägungen:

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Kaderpositionen eine gewisse Mehrarbeit, die nicht vergütet wird, zumutbar ist.
- Als zumutbar für das obere Kader wird ein Einsatz im Rahmen eines 10%-Pensums erachtet (analog der Regelung für Nebenbeschäftigung).
- Bei den Gesuchen gilt zu beachten, dass die maximale tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht übersteigen darf, ebenfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 60 Stunden betragen (ausser es sind angeordnete dienstliche Tätigkeiten dazugekommen, die noch als Arbeitszeit angerechnet werden müssen).
- Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht, das Personalamt muss allenfalls Vorgesetzte auf diese Pflicht aufmerksam machen.

Beschluss:

- Es müssen immer 100 Stunden stehen bleiben, d.h. konkret können nur Stunden ausbezahlt werden, die die 100 Stunden übersteigen.
- Auf Anordnung hin entstandene Gleitzeitstunden können, sofern die Anordnung dem Personalamt vor der Leistung der Stunden gemeldet wurde, ab der 101. Stunde ausbezahlt werden. Wenn nicht von Anfang an klar ist, dass eine Anordnung nötig wird, ist das Personalamt umgehend beizuziehen, wenn absehbar wird, dass sich ein grösserer positiver Gleitzeitsaldo anhäuft, der zu einer späteren Auszahlung führen könnte.
- Bei Mitarbeitenden aus dem oberen Kader (LK 24 bis 31) wird, wenn keine Anordnung zur Leistung von zusätzlichen Stunden vorliegt, von einer zumutbaren Mehrarbeit ohne Anrecht auf Auszahlung von positiven Gleitzeitsaldi ausgegangen. Diese beträgt 10% der Jahresstunden (ca. 200 Stunden pro Jahr). Eine Auszahlung kann somit ab der 201. Stunde dem Personalamt beantragt werden.
- Bei Mitarbeitenden im mittleren Kader (LK 17 – 23) sind, wenn keine Anordnung zur Leistung von zusätzlichen Stunden vorliegt, jährlich 150 Stunden Mehrarbeit ohne Entschädigung zumutbar. Eine Auszahlung kann somit ab der 151. Stunde dem Personalamt beantragt werden.
- Bei Mitarbeitenden bis LK 16 kann, wenn keine Anordnung zur Leistung von zusätzlichen Stunden vorliegt, ab der 101. Stunde eine Auszahlung auf dem Dienstweg dem Personalamt beantragt werden.
- Bei Mitarbeitenden, die austreten, kann ein positiver Gleitzeitsaldo für alle Kategorien ausbezahlt werden.
- Diese Regelung gilt bei einem 100%-Pensum, bei kleineren Pensen wird individuell geprüft.

Administration:

- Jedes Gesuch ist einzeln zu prüfen und intern zu besprechen
- Auszahlungen von Gleitzeitsaldi dürfen nie mittels Zulagemeldung vorgenommen werden
- Mutation im SAP HR vornehmen
- In jedem Fall ist ein entsprechender Brief (siehe Vorlagen im Webtext) zu erstellen (die Finanzkontrolle prüft bei den Dienststellen und verlangt explizit eine Bewilligung durch das Personalamt)

Stand: November 2013

Diese Weisung gilt ab 7. November 2013

Zustimmung KOKO an der Sitzung vom 9. September 2013